

§ 15 GGBV Anerkennung der Lehrgänge

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1)Anerkannte Lehrgänge setzen sich aus Schulung und Prüfung zusammen. Der Anerkennungsbescheid berechtigt den Veranstalter, die darin bezeichneten Lehrgänge durchzuführen.
2. (2)Der Spruch des Anerkennungsbescheides hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1.1.den Namen, die Anschrift und, sofern die Anerkennung einer natürlichen Person erteilt wird, auch das Geburtsdatum des Veranstalters,
 - 2.2.den Umfang der Anerkennung, einschließlich der Angabe der erfaßten Lehrgänge (Basis- oder Aufbaukurse, Erst- oder Auffrischungsschulungen, Gesamtlehrgänge),
 - 3.3.die Namen, die Geburtsdaten, die Anschriften und die jeweiligen Sachgebiete des Lehrpersonals,
 - 4.4.die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften jener Personen, die für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Gefahrgutlenkerschulung zeichnungsberechtigt sind, und
 - 5.5.gegebenenfalls eine Befristung der Anerkennung oder andere Nebenbestimmungen.
3. (3)Dem Antrag auf Anerkennung sind insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beizufügen:
 - 1.1.Qualifikationen des Veranstalters und des Lehrpersonals,
 - 2.2.detailliertes Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen,
 - 3.3.Durchführung der persönlichen praktischen Übungen, insbesondere der Löschübungen mit dem Feuerlöscher,
 - 4.4.Lehrmittel,
 - 5.5.Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmer und die Sprache,
 - 6.6.Katalog der Prüfungsfragen und
 - 7.7.ausführliches Programm der Prüfung, in welchem die Prüfungsgebiete festgelegt sowie die vorgesehenen Prüfungsmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind.
4. (4)Der Veranstalter hat dem Landeshauptmann, der den Bescheid über die Anerkennung der Lehrgänge erlassen hat, unverzüglich jede Änderung hinsichtlich im Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß Abs. 2 enthaltener Angaben mitzuteilen. Nachstehende Änderungen erfordern die Erlassung eines Bescheides über die Änderung der Anerkennung gemäß § 14 Abs. 3 GGBG:
 - 1.1.Änderung des Namens des Veranstalters,
 - 2.2.Änderung des Umfangs der Anerkennung,
 - 3.3.Einsatz von Lehrpersonen, die für ein entsprechendes Sachgebiet bislang in keinem gültigen anderen Anerkennungsbescheid gemäß § 14 Abs. 3 GGBG aufscheinen, und
 - 4.4.Änderungen bei den Namen der zeichnungsberechtigten Personen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at